

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Widmann, Schenk, Kollegin und Kollegen zum Bericht des Umweltausschusses über die Regierungsvorlage (1393 d. B.): Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz 2011-EZG 2011) (1460 d. B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz 2011-EZG 2011) (1460 d. B.) in der Fassung des Berichtes des Umweltausschusses (1393 d. B.) wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz im § 21 der Regierungsvorlage lautet wie folgt:

„Die Einnahmen aus Versteigerungen fließen dem Bund zu und sind zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung zu verwenden.“

Begründung

Mit den Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten, die dem Bund zufließen, werden zukünftig diverse Budgetlöcher gestopft werden. Zweckwidmung der Einnahmen in umweltrelevante Maßnahmen gibt es keine. Einzig in den Erläuterungen des Gesetzestextes ist hierzu angeführt:

„Laut Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie bestimmen die Mitgliedstaaten die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate, wobei sie mindestens 50% der Einnahmen für einen oder mehrere der in der Richtlinie genannten Zwecke nutzen „sollten“.“

Die Zweckwidmung ist demnach eine Sollbestimmung und nicht verbindlich.

Um nach der eklatanten Kyoto-Zielverfehlung den richtigen Kurs hinsichtlich der EU-Ziele für 2020 einschlagen zu können, sind etliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und für den Klimaschutz notwendig. Um die Finanzierung in Krisenzeiten zu gewährleisten, ist eine Zweckbindung der Einnahmen aus den Versteigerungserlösen erforderlich.

